

Anlage 8.10

(Schule/Schulträger)

(Ort)

Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 14 - 8.10 Oberstudienrat/Oberstudienrätin

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Sekundarschulen

Gem. § 26 Absatz 6 BBesG *) dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A 14 höchstens 65 % der Gesamtzahl der Planstellen in den BesGr. A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen.
Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil höherer Dienst an Sekundarschulen beträgt 16,5 %; der Anteil des gehobenen Dienstes 83,5 %.

Gem. Fußnote 10 zur Bes.Gr. A 13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt des Studienrates/der Studienrätin mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5 % der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.
(Davon 65 % Beförderungsamt Bes.Gr. A 14.)

- | | 20.. | 20.. |
|--|------|------|
| 1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg
(Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller) | 0,00 | 0,00 |
| b) davon 16,5 % in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht | 0,00 | 0,00 |
| c) niedrigere Zahl | 0,00 | |

- | | |
|--|------|
| 2. abzüglich | 0,00 |
| a) der als schlüsselfähig verbleibenden Stellen der Bes.Gr. A 15 | 0,00 |
| b) kw-Anteil | 0,00 |

Berechnung des kw-Anteils h.D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

0,00

Stellen insgesamt (Ist):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

0,00

Stellensoll für Lehrkräfte i.d.

Laufbahn des Studienrates (h.D.; A 13 Z - A 16)

x

Überhang-
stellen =

Stellen insgesamt (Ist):

- | | |
|---|------|
| 3. verbleiben als schlüsselfähig | 0,00 |
| 4. davon 65 % = Beförderungsstellen A 14 | 0,00 |
| 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 14 | 0,00 |

oder eine entsprechende Höhergruppierung

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten)

- | | |
|--|------|
| 6. freie A 14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku) | 0,00 |
| davon vorübergehend freigesetzt | 0,00 |

0,00

0,00

0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

(Unterschrift)

*) Mit dem Dienstrechtsreformgesetz v. 24.2.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Absatz 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 % der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in NRW bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Quote u.a. für die BesGr. A 14 festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 7.2.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.